a 1.

Antwortschreiben

Seiner

Hochfürstlichen Gnaden

zu Speier,

an Seine

Kurfürstliche Gnaden

zu Mainz,

In Betreff der Emser Punkten.

Mit zwey Beylagen.

ad Academiam

Bruchsal, 1787.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Kaum ist die kleine Druckschrift unter dem Titel: **Resultat des Emser Kongresses von den vier deutschen Erzbischöffen unterzeichnet, sammt genehmigender Antwort Sr. Kaiserlichen Majestät in ächten Actenstücken** im Anfange dieses Jahrs erschienen, so sind schon theils durch offentliche Schriften, theils durch einige Zeitungsblätter äusserst verwegene Gerüchte über die Gesinnungen, welche Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier wegen den Emser Kongreßpunkten gefasset haben, verbreitet worden.

Diese Ausstreuungen konnten keine andere Absicht haben, als vor der Hand Mißverstand zu erregen, und vielleicht das in Se. Hochfürstl. Gnaden gesetzte Vertrauen zum voraus zu vermindern, ehe noch Höchstdieselbe ihre aufrichtige Erklärung über einen jeden der betreffenden Gegenständen Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz freymüthig zu erkennen gegeben hatten.

Um aber das etwa gefaßte Vorurtheil auf einmal zu zerstäuben, so haben Höchstdieselbe kein Bedenken getragen, ihre offenherzige Gedanken in der Art, wie solche nebst den beygefügten Beweggrün-

den mittelst einer besondern Zuschrift Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz eröffnet worden, dem Druck zu übergeben, und zur geschwinden Uibersicht die Emser Punkten selbst, wie sie Ihnen kommunicirt worden sind, beysetzen zu lassen.

Hiedurch wird derselben Mittheilung an die Herren Bischöffe Deutschlands, und an jene weltliche Reichsstände, in deren Lande sich die bischöflich-Speierische Diözes erstreckt, ungemein erleichtert, welches um so angenehmer ist, als Se. Kaiserl. Majestät bereits im vorigen Jahre nicht nur den vier Herren Erzbischöffen Deutschlands, sondern auch Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier allergnädigst bemerket haben, daß ein gemeinsames Einverständniß zwischen den Herren Erz- und Suffraganbischöffen, und den betreffenden weltlichen Landesherren vorhergehen müsse.

Indessen glauben Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier sich das Zeugniß versprechen zu dörfen, daß Ihre Erklärungen nicht minder der katholischen Kirche so nöthige Erhaltung der Einigkeit, als auch das einzelne Wohl der Ihnen von Gott anvertrauten Kirche bezielen. Und ob es zwar bey jezigen Zeiten leicht denkbar ist, daß andere nicht durchaus einstimmiger Meynung seyn werden; so wünschen jedoch Dieselbe nichts mehr, als daß der beste Erfolg ihrer ungeheuchelten Denkungsart entsprechen möge.

Bruchsal den 18. Maj 1787.

Emser

Emſer Punkten.

Seine Kaiſerliche Majeſtät haben in dem allergnädigſten Schreiben an die vier Erzbiſchöffe des teutſchen Reiches zu Mainz, Trier, Kölln, und Salzburg vom 12 Oktob. 1785. dem geſammten Epiſcopate der teuſchen Kirche die huldreiche Zuſage gegeben, die biſchöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen weſentlichen Theil zur guten Diſciplinarverfaſſung nicht allein aufrecht zu erhalten, ſondern auch beyzutragen, daß die Biſchöffe in alle diejenige Rechte, welche ſie durch unerlaubte, und ihrer Beſtimmung zuwider-

ge-

Antwortſchreiben ꝛc.

So wie ich Euer ꝛc. noch vor kurzem verſicheret, nehme ich nun keinen weitern Anſtand, meine Erklärung- und Geſinnungen über die in dem Emſer Kongreſſe verfaſten Punkten hochdenenſelben wirklich mitzutheilen. Ehe ich aber insbeſondere auf einen jeden derſelben meine Gedanken äußere, habe ich für nöthig befunden, einige allgemeine Bemerkungen, als wohin ich mich hernach öfters beziehen werde, voraus zu ſetzen.

Erſtens, wenn ich auch verſchiedenen Punkten, welche einen Bezug auf den

gehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden.

Seine Kaiserl. Majestät haben hiedurch dem ganzen Reiche allerhöchst dero oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem Päbstl. Stuhle erklären lassen, wie Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöffe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diöcesanrechten gestöret würden.

Diese allerhöchste reichsoberhauptl. Zusage hat die vier Erzbischöffe aufgemuntert und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte teutsche Päbstl. Stuhl haben, entweder ganz oder zum Theil und mit gewissen Einschränkungen meinen Beyfall ertheilen werde; so ist im allgemeinen meine Meinung, daß in Rucksicht derselben einzig der Weg zu gütlichen Verhandlungen und Vorstellungen bey dem römischen Hof eingeschlagen werden möge. Verschiedene Vorfälle versichern mich selbst, daß Se. jetzt regierende Päbstl. Heiligkeit billigen, und gerechten Begehren immer Gehör geben. Es ist dieses bekanntlich der Weg, welchen Se. jetzt regierende Kaiserl. Majestät allerhöchst angerathen haben, als Ihnen 1769. verschiedene Beschwerde, wovon mehrere in die Emser Punkten übertragen worden, vorgelegt wurden, welchen ferner die kaiserl. Wahl-

sche Kirche tragen, das schon längst erwartete Genügen zu leisten, sofort durch die Endesunterzeichnete vier Deputirten jene hauptsächliche bischöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderte gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.

Der römische Pabst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hiezu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbiethung leisten.

Allein alle andere Vorzüge und Reservationen, die

Wahlkapitulation Art. 14. §. 5. auszeichnet: und da der von dem göttlichen Stifter unserer Religion eingesetzte Primat von allen Katholiken sowohl, als den Bischöffen anerkannt wird; so meine ich, daß die demselben gebührende Rucksicht immer erst vorzüglich diesen Weg annehmlich machen sollte, nebst dem daß hiedurch vielen bedenklichen Folgen, die doch wenigstens ihren guten Grund haben, am sichersten vorgebeugt werden möchte.

Ich kann zweytens hier zum voraus nicht unangemerkt lassen, daß, gleichwie der Besitz eines jeden Privatmannes allen natürlichen und positiven Gesetzen gemäß, wenn auch ein anderer gegen denselben noch so vieles und gegründet scheinendes einwenden zu kön-

die mit diesem Primat in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöffe geflossen sind, können itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden; diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurien, und die Bischöffe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem Päbstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem allerhöchsten Schutze Sr. Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen.

Dar-

nen gedenket, in soweit gesichert ist, daß der besitzende nicht thatweise könne verdrungen werden; so bin ich allerdings eben auch der Meinung, daß der Besitzstand des Päbstlichen Stuhls nach den Grundsätzen des Völker-allgemeinen Staats- und kirchlichen Rechts gewiß die nemliche Rücksicht verdiene. Da nun in diesem Falle, wenigstens ausser einem allgemeinen Concilium, kein anderer Richter kann gedacht werden, so erhellet auch von daher, wie nothwendig der vorhin vorgeschlagene Weg der gütlichen Unterhandlungen seyn möchte. Ich weiß zwar wohl, was diesem Besitzstande des Päbstl. Stuhls von finstern Zeiten, irrigen Begriffen, falschen Urkunden, Anmassungen und Eingriffen ꝛc. zum Theil

selbst

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
Darunter können und müssen nachstehende Grundsätze, und alle darinn eingriffene sichere Schlußfolgen gerechnet werden; als da sind	selbst in dem Eingange der Emser Punkten entgegen gesetzt werde; allein, gleichwie solche Behauptungen niemand gegen seinen Mitburger zu faktischen Unternehmungen, und dahin berechtigen, ihn sogleich aus
I.	seinem Besitze zu werfen;

so weiß ich auch nicht, wie doch so etwas gegen den Päbstlichen Stuhl ohne alle Rucksprache mit ihm Platz greifen könne. Wenn nun die nämliche Grundsätze und darauf sich beziehende Verfahrungsart von Regenten unter sich, von weltlichen Regenten und Reichsständen gegen Bischöffe und die bischöfliche Gerichtbarkeit, wie wie sie in der Ausübung ist, von Bischöffen gegen Erzbischöffe, so wie der bekannte Weismann in seinen Bemerkungen über die Emser Punkten bereits angedeutet, sollten angewendet werden; so lassen sich die unausbleibliche Folgen hievon leichtlich überdenken.

Wenn **drittens** Gegenstände mit in Rucksicht kommen, welche durch öffentliche Verträge von dem ganzen Reiche festgesetzt, oder worüber Reichsgesetze, ihre authentische Auslegung, Ausdehnung oder Einschränkung mit zur Sprache kommen, so fodert meine reichsständische Schuldigkeit für die Aufrechthaltung des

Reichssystems von selbsten, daß ich sie dem Ermessen des Reichs anheimweise, und eine weitere Erklärung ausser dem Reichstage und bey dem versammleten Reiche würde meines Erachtens hier ausser seinem Orte seyn, wobey ich aber, wenn etwa zu seiner Zeit diese Gegenstände in die gehörige Berathung auf dem Reichstage kommen sollten, dieselbe meinen Pflichten und Ueberzeugung nach, abzugeben nicht entstehen werde.

Es ist **viertens** meines Erachtens unumgänglich nöthig, daß ein jeder Bischof die gehörige Rucksicht auf die Lage seiner Diöces, welche nach der Verfassung Deutschlands so vielfältig ist, und die damit befangene weltliche Landesherren nehme. Mein Kirchensprengel erstreckt sich bekanntlich zum Theil in die königl. französische Souverainete, zum Theil in die Churpfälzische und Badische Lande. Mir scheint es ganz unläugbar zu seyn, daß weltliche Landesherren, wenn gewisse Grundsätze, und also auch die daraus gezogene Schlüsse unter Katholiken überhaupt annoch strittig sind, und noch vielmehr, wenn dieser Streit unter dem Oberhaupt und den Bischöffen obwaltet, wenn derselbe selbst die Unterthanen mitbetrifft, wenn die weltliche Landesherren noch dazu die zeitherige Verfassung ihren Unterthanen fürträglicher halten, sich in allen diesen Fällen von Bischöffen entgegen gesetzte Grundsätze bis zur Entscheidung der allgemeinen Kirche aufdringen zu lassen, durch keine Macht kön-

können gezwungen werden, und wenn man so etwas wider den Willen des Landesherrn durchzusetzen suchen sollte, so möchten Kollisionen, welche am Ende der Bischöflichen Gerichtbarkeit selbst am schädlichsten sind, daraus sich ergeben, gleichwie dann Euer ꝛc. selbst nicht miskennen werden, daß das neuerdings von Churpfalz angesprochene Placitum territoriale bereits eine Folge hievon gewesen. Nach diesen Voraussetzungen halte ich

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
I.	Ad I.
Christus der Stifter unserer heiligen Kirche hat den Aposteln und ihren Nachfolgern den Bischöffen eine unbeschränkte Gewalt, zu binden und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu derselben gehörigen Glaubigen immer erfodern mag, und es ist:	Die Exemtionen betreffend ganz für angemessen und recht, daß der Clerus sæcularis sowohl als regularis in einer jeden Diöces seinem Bischoffe untergeben seye, dessen Aufsicht auch über die innere Ordensdisciplin die jetzige Zeitläuften um so nöthiger machen. Es ist eine Folge hievon, daß sich Niemand mehr exempt nennen, oder auch einen unmittelbaren
a) Nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfas-	Je-

fassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöffe, wohnende Personen ohne Unterschied im innerlichen- und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyn; dahero soll

b) Allen Diœcesanen verbothen seyn, den Rekurs mit Vorbeygehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen, indessen wird denselben nicht benommen, in den von Rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweis nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Keine Exemptionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amts entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener

Rekurs nach Rom nehmen solle. Hierüber also und daß der Päbstl. Stuhl sich die Einschränkungen der Exemptionen auf diese Weise gefallen lasse, könnten demselben nach Maaßgab dessen, was ich oben voraus bemerket, die angemessene Vorstellungen geschehen. Inzwischen was die Abschneidung aller Verbindung der Ordensständen mit ihren auswärtigen Oberen oder Generalkapiteln belanget, so ist meines Erachtens so etwas in Deutschland, wo so vielerley Staaten, in einem oder dem andern, zuweilen nur ein oder sehr wenige Klöster von diesem oder jenem Orden sich befinden, die nicht einmal in eine sogenannte Provinz können zusammen gebracht werden, nicht anderst als mit der schier gänzlichen Zerrüt-

Emser Punkten.

ner corporum und Glieder, deren Exemption durch Kaiserl. Freyheitsbriefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.

d) Keinem Mönchsorden soll hinfüro erlaubt seyn, den Namen Exempt in Hand- oder Druckschriften sich beyzulegen. Den Klostergeistlichen wird

e) Verbothen, Verordnungen, oder Bescheide von ihren Generalen, oder Generalkapiteln, auch sonstigen außer Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den General-Versammlungen beyzuwohnen, oder einen Geldbeytrag, unter was für einem Vorwande es immer seye, dahin abzuschicken.

II.

Antwortschreiben ꝛc.

rüttung verschiedener Orden ausführbar. Es würde hierinn ein Hauptstuck ihrer Verfassung geändert, und sie also ihrem gänzlichen Zerfall sehr nahe gebracht werden.

Die Lage meiner Dioces, allwo ich die wenigste Pfarreyen zu vergeben habe, gestattet mir auch nicht, so viel Weltpriester aufstellen zu können, welche die Seelsorge zu der öfters nöthigen Aushülfe erfodert; diese Lage kann ich nicht ändern, und da mir daher auch tüchtige Ordensgeistliche zu gedachter Aushülfe nöthig sind, so kann ich meines Orts in eine solche Umänderung derselben, welche ihren gänzlichen Verfall nach sich ziehen würde, nicht eingehen.

Ad II.

Digitized by Google

Ems er Punkten.

II.

Ein jeder Bischoff kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben, aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennet die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erfoderlichen Mittel, dieselbe zu heben, und muß dahero in den besonderen sowohl als allgemeinen Kirchengesetzen den Glaubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in solang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfodern. Er ist sonach

a) Berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenzgeboth auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispenz sich auf öffentliche Nothwendig- oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diö-

Antwortschreiben ꝛc.

Ad II.

Die Dispensationen betreffend, so von den Bischöffen in den Abstinenz- und Fastengebothen, Ehehindernissen, höheren Weihen und Ordensgelübden ertheilt werden sollen, so hat auf meinen Befehl mein Vicariat in seiner Antwort vom 21. Julius 1785. an Euer ꝛc. Vicariat zu Mainz die Gründe bereits angeführt, aus welchen es weder räthlich, noch thunlich ist, daß ohne allen Einfluß des allgemeinen Primas in dem Abstinenzgeboth von einzelnen Bischöffen dispensirt werden könne, oder solle. Es würde hiedurch die Einigkeit in einer wichtigen Disciplinarsache ganz zerrüttet werden, und ich habe daher auf einen Mittelweg angetragen, daß nämlich die Abstinenz-

täge

Diöcesanen gründet. Wie auch

b) In allen Ehehindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöffen allgemeine Dispensvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nämlich in 2do gradu consanguinitatis, und in 1mo & 2do gradu affinitatis Dispensen zu verleihen pflegte. Wobey es jedem Erz = und Bischoffe frey bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber

c) In dem dritten und vierten Grade der Consanguinität und Affinität, auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen, und dem sogenannten impedimento publicæ hone-

täge ihrer Anzahl nach geminderet, und insbesondere der Samstag in der Woche dispensiret, auch hierüber eine gemeinschaftliche Vorstellung dem Päbstlichen Stuhle überreichet werden möge, welches ich dann wiederholter dafür halte, und mich übrigens auf gedachtes Schreiben beziehe.

Was die andere obengenannte Dispensationen belanget, so ist der Päbstliche Stuhl hierinn in dem offenbaren Besitze, und ich bewerfe mich also noch auf jenes, was ich oben in Rücksicht desselben angemerket, mit dem Beysatze: daß ich dem Geiste der Kirchensatzungen gar nicht angemessen halte, wenn dergleichen Dispensationen, wovon verschiedene nur in höchstseltenen Fällen zeither ertheilt worden, gar

zu

Ensser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
honestatis schier immerhin dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöffen näher überlegt werden, ob es nicht nützlicher seye, die ebenbenannnte Impedimenta ganz aufzuheben. Imgleichen gehöret	zu sehr erleichteret, und also auch zu gemein werden sollten. Ad III.

d) Auch zu der Gewalt eines jeden Bischoffes die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöffe diese Befugniß bey eintrettenden erheblichen und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem fünf und zwanzigsten Jahre, in Weibsklöstern aber nach vollbrachtem vierzigsten Jahre abgelegt werden.

Digitized by Google

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
III. Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie Anfangs erreichet werden können. Die Bischöffe sind befugt, in diesen Fällen, zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den wirklichen Bedürfnissen angemessener ist, zu verändern.	Ad III. Daß der Bischoff allein nach seinem Gutdünken fromme Stiftungen solle abändern können, halte ich nicht für rathsam. Daß es bey Stiftungen in einem fremden Landesbezirke mit Ausschluß der Landesherren, oder auch auf seine Art mit Vorbeygehung Ihrer Kaiserl. Majestät sollte geschehen können, kann ohnedem nach dem neuesten Beyspiele zu Mainz die Meynung nicht seyn; daß es aber auch der Bischoff ohne Einwilligung des Römischen Stuhls solle thun können, ist eine Gelegenheit, solche Stiftungen
IV.	

nach willkürlichem Ermessen in andere umzustalten, die etwa zwar nach dem Gutdünken des Bischoffs, nicht aber anderer dabey ganz und gar nicht befangener, und also mehr unpartheyisch urtheilender besser seyn sollen. Ich selbsten würde sehr großes Bedenken haben, einige Stiftungen, die ich theils in meinem Lande gemacht,

oder noch zu machen gedenke, zu errichten, wenn ich zum voraus wissen sollte, daß mein Nachfolger solche nach seinem Eigendünkel wiederum abändern könnte. Das nämliche würde von anderen, wes Standes sie seyen, zu befahren seyn, daß sie nämlich durch diese in die Hände des alleinigen Bischoffs gelegte Macht von allen solchen ferneren Stiftungen würden abgeschreckt werden. Hieraus ergiebt sich nun

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
IV.	Ad IV.
Dieses vorausgesetzt, werden	Daß die Anverlangung und Ertheilung der Römischen Fakultäten nicht gänzlich aufhören könne, wohl aber könnte ad a) von dem Römischen Hofe verlangt werden, daß die Fakultäten auf eine mehr dem Bischöflichen Ansehen angemessene Art, und zwar ein für allemal auf die Zeit der Lebenstäge, oder persönlich ertheilt würden. Ad b & c) da der Päbstliche Stuhl die besondere Verhältnisse, La-
a) Die sogenannten Facultates quinquennales hinfüro von dem Römischen Hofe nicht mehr begehrt, sondern in den darinn enthaltenen Fällen, die erfoderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischoffe ertheilt.	
Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.	
b) Auch	ge

Emser Punkten.

b) Auch die übrigen Römischen Bullen, Breven, oder sonstige Päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehöriger Annahme der Bischöffe nicht. Ohne dieselbe sollen

c) Auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der Römischen Congregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden. Eben so hören

d) Die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf. Die Nuntii können nichts anderst, als Päbstliche Gesandten seyn, und dörfen nach der von Kaiserl. Majestät unterm 12ten Oktober 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine Actus juris-

Antwortschreiben ꝛc.

ge und Bedürfnissen aller Kirchen in der Welt unmöglich wissen kann, so ist es allerdings an dem, daß eine Römische Bulle, Breve, Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der Römischen Congregationen keine verbindende Kraft haben, wenn sie von dem Bischoffe aus erheblichen Ursachen nicht angenommen, und verkündet worden, und könnte allerdings verlangt werden, daß hierauf zu Rom auch in dem gerichtlichen Verfahren die gehörige Rücksicht genommen werde. Ad d) Die Nuntiaturen betreffend, so haben Ihre Kaiserl. Majestät selbsten in ihrem Rescript vom 12ten Oktober 1785. ausdrücklich dieselbe nicht nur als bloße politische Gesandten, sondern auch als Abgeordnete des Kirchenober-

Emser Punkten.

jurisdictionis voluntariæ, oder contentioſæ mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apoſtoliſchen Proto- und Notarien in Deutſchland ſollen ohne vorgängige Prüfung und Immatrikulation derſelben bey den Biſchöflichen Gerichten nicht mehr ſtatt finden. Ein jeder Biſchoff kann auch in ſeiner Diöces einige Notarios creiren.

Dieſe Gewalt fällt aber bey den Ordensvorſtehern, einige Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

V.

Antwortſchreiben ꝛc.

haupts anerkannt, in ſolchen Fällen, wo das Amt des Primas, Kraft deſſen Einſetzung einzuwürken hat, wenn nun denenſelben fernerhin nichts weiter übertragen wird, was der biſchöflichen Jurisdictioni ordinariæ abbrüchig, ſondern nur ſolche Reſervaten betrifft, welche in Rückſicht des Päbſtl. Stuhls annoch erkannt werden, und in Bezug auf deſſen Beſitzſtand anerkannt werden ſollten, ſo ſehe ich nicht, wie man ihre gänzliche Aufhebung anverlangen, oder ihnen die Ausübung der nur auf die Päbſtliche Reſervaten einen Bezug habenden Gerichtsbarkeit verſagen könne. Es ſcheint mir dieſes um ſo ungezweifelter zu ſeyn, wenn ein weltlicher Hof die ſo gearte- te und beſtimmte Nuntiaturgerichtsbarkeit zur Erleichterung ſeiner Unterthanen ſelbſten wünſchet, und wenn er ſonſt die Biſchöfliche Gerechtſame unbeeinträchtiget

laſſen

lassen will, so wie es in Ansehung der Nuntiatur zu München, laut der Beylage, die Kurpfälzische Regierung erkläret hat. Eben hieher passet, was ich oben bemerket, daß ein solcher Hof gegentheilige annoch strittige Grundsätze sich nicht werde aufdringen lassen, und daß aus der hieraus nothwendig entstehen müssenden Kollision Folgen sich ergeben möchten, welche auf der einen Seite einen, die auf der andern Seite etwa bezweckte Vortheile ganz überwiegenden Verlust nach sich ziehen dörften. Da mir ferner kein Reichsfundamentalgesetz bekannt ist, welches den Nuntiaturen platterdings alle Gerichtsbarkeit verbiethet, wohl aber solche, welche dieselbe nur inner ihren Gränzen einschränken, und keine Civilsachen von ihnen wollen angenommen wissen, so ist die gänzliche Niederlegung aller Gerichtsbarkeit, sie möchte Namen haben, wie sie wollte, eine ausdehnende authentische Auslegund dieser Reichsgesetzen, welche unstrittig dem ganzen Reiche zustehet, und von welcher auch Protestanten, welche in Rücksicht ihrer katholischen Unterthanen auch mitbetheiliget sind, sich nicht werden ausschließen lassen. Wenn man also auch diesen Zweck zu erzielen, sich bestreben wollte; so halte ich dafür, daß so etwas ohne Mittheilnahm des ganzen Reichs nicht geschehen möge, wo ich dann, wenn einmal diese ganze Sache bey dem Reichstage zur Sprache kommen sollte, mir annoch das weitere zu erklären vorbe-

halte, daß ad e) die Proto- und Notarii apostolici bey den Bischöflichen Gerichten immatriculirt seyn sollen, wird meines Erachtens der Römische Hof ohne Schwierigkeit eingestehen. Einige Notarios zu creiren, wird von einem jeden Bischoffe abhangen; wie es dann auch allerdings billig ist, daß die sogenannte Ordensnotarii aufhören sollen.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
V.	Ad V.
Es ist in der allgemeinen Gewalt des Bischoffs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann	Ist es allerdings dem Geiste der Kirchensatzungen angemessen, was die Emser Punkten von der Mehrheit der Präbenden enthalten, worüber ich noch unten, wo die Sprache von dem brevi eligibilitatis seyn wird, meine Gedanken äußern werde. Es sollte zu Rom allerdings nicht, als in dem wahren Falle des cap. de multa dispensirt werden; daß aber diese Dispensation dem Bischoffe hinfüro überlassen werde,
a) Nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des capituli de multa eintrette; indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen solle,	halte

Digitized by Google

solle, und ob dieser casus capituli wahrhaft da seye, darüber hat

b) Der Bischoff in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher

c) Den Kapiteln verbothen, jemanden den Besitz der zweyten Präbende in so lange zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischoffs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischoff, unter dessen Gewalt die zweyte Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben, und so weiter

halte ich um so weniger für die Kirchenzucht, und für die Ausrottung des hier offenbar eingeschlichenen Mißbrauchs für räthlich, als gewisser ich überzeugt bin, daß hiedurch nur noch mehreren solchen Dispensationen, welche der Bischoff seinen Anverwandten, und aus vielfältigen Rücksichten auf seine Kapitularen, gewisse Familien, sichere Verbindungen, anzuhoffende andere Vortheile, und so weiter ꝛc. nicht wohl abschlagen kann, oder wird, Thür und Thor geöffnet werde. Vielmehr halte ich dafür, daß man dem Päbstlichen Stuhle zweckmäßige Vorstellungen machen sollte, diese Dispensationen nicht anderst, als nur in seltenen Fällen zu ertheilen: auch ist darauf zu bestehen, daß die Di-

spensationsbulle dem Bischoffe, wo die zweyte Präbend gelegen ist, ehe sie zum Vollzug gebracht werde, zur Einsicht vorgelegt, von diesem die Beweggründe genau untersucht, auch der also dispensirte nicht eher zu dem Besitz seiner Präbend gelassen werde, bis der Bischoff die Wahrheit der Beweggründen wird befunden, und also die Vollstreckung der Bulle gestattet haben. Wenn er aber dieselbe aus erheblichen Gründen wird versagt haben: so ist zur Abschneidung aller sonst unübersehlicher Weiterungen hiebey fest zu setzen, daß alsdann kein weiterer Rekurs, weder an den Erzbischoff, noch sonsten wohin Platz haben solle.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
VI.	Ad VI. & VII.
Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falschen Decretalen veranlaßte Neuerungen wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel, und Trient Hülfe zu verschaffen. Allein die	Und zwar ad a) ist es die wahre und der Geschichte angemessene — wie auch durch die noch vorhandene Brevien des Pabsts Eugen des IV. außer allem Zweifel gesetzte Meynung, daß die Gültigkeit und Beobachtung der von der deutschen Nation mit gewissen Modificationen in dem Jahre 1439.

die zur Abhilf verfaßten Decreta Basileensia wurden nicht lang hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Konkordat wieder beschränkt, endlich gar obige Decreta sowohl, als dieses Konkordat, in einigen Punkten zum Nachtheil der deutschen Nation unrichtig ausgelegt, und in mehreren ganz überschritten; worüber die Kaiser Friedrich III. Maximilian I. Karl V. ꝛc. auf den Reichstägen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg ꝛc. und vorher schon die Rheinische Geistlichkeit der drey Erzstifter Namens der gesammten deutschen Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführet haben, "wie nemlich der Konkordaten, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom und der deutschen Nation auf-

1439. angenommenen Decreten des Conciliums zu Basel, von dem apostolischen Stuhle durch einen wahren Vertrag der deutschen Nation zugestanden worden, und also diese Decreten in der Regel die deutsche Conkordaten enthalten, wovon hernach die zu Aschaffenburg errichtete, selbst nach dem Buchstaben derselben, die Ausnahme machen, welches also auch meinen Beyfall hat. Unterdessen da

Ad b & c) Die gedachte Aschaffenburger Konkordaten eben auch ein öffentlicher Vertrag zwischen dem apostolischen Stuhle und der deutschen Nation sind, wovon ein Theil ohne die Einwilligung des andern nicht abgehen kann; so mag ich meines Orts nicht billigen, was in

aufgerichtet, und beschlossen worden, in manigfältige Wege verbrochen würden" von der noch immerwährenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Churkollegialschreiben vom 19ten März 1764. an Se. Kaiserl. Majestät, die im Jahre 1769. von den drey geistlichen Kurfürsten zu Koblenz zusammengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

VII.

Zur einsweiligen Abhilfe derselben wird in der allerehrerbiethigsten Zuversicht des nach etwaigen Erfoderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden Kaisl. Schutz- und Schirmamtes vestgesetzt:

a) Daß so lang die Konkordaten noch bestehen, und von der Nation keine an-

den Emser Punkten von der Extravag. execrabilis & ad regimen gesagt wird. So wie beyde in die Konkordaten aufgenommen sind, müssen sie, jedoch nach ihrem wahren Verstand, welchen deutsche Kanonisten bereits genugsam erläutert haben, in solang in ihrer Gültigkeit und Ausübung verbleiben, bis auf eine rechtsgültige Art dieser Vertrag wiederum aufgehoben, oder abgeändert wird. Nachdem die Konkordaten auch zugleich ein Reichsgrundgesetz, und ein mit der ganzen Nation errichteter Vertrag sind, so muß hiezu der damal vorzüglich damit betheiligte katholische Reichstheil auf dem Reichstag miteinstimmen, und eben dieß ist von dem andern mitpaciscirenden Theile, dem apostolischen Stuhle, gleichermaßen zu sagen. Ad

andere Vorsehung geschehen, die Decreta Basileensia, wie sie im Jahre 1439. unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro regula Concordatorum, und die in Concordia Aschaffenburgensi de Anno 1448. dem päbstlichen Stuhle einsweilen bedungene Jura pro exceptione a regula zu halten.

b) Den deutschen Kirchen der Kathedral- und minderen Kapiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans *execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben, die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erlediget, wenn der Pfründner ein Domicellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt

Ad d & e) Da nach dem dürren Buchstaben der Concordaten selbst keine neue und andere Reservationen mehr Platz haben können, als welche in denselben bereits enthalten sind; so folgt auch von sich, daß dieses durch keine Klausulen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erwirket werden könne.

Ad f) Dem unbefangenen Publikum hat es auffallend seyn müssen, daß die Verfasser der Emser Punkten, da sie den Römischen Hof sonst überall in der zeitherigen Ausübung gewisser Rechten zu beengen suchen, hier dennoch ihm die Brevia eligibilitatis aus gewissen unschwer zu errathenden Rücksichten bis zur allgemeinen nicht so leicht zu hoffenden Kirchenreformation

zu

halt nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reservationen in der Extravagans *ad regimen* können in und für Deutschland nicht statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deßwegen die darinn angezogene Fälle der Translation, Deposition, Privation ꝛc. auf dieselbe nicht anwendbar. In diesen Fällen gehöret noch zur Zeit nur die Bestättigung des neu erwählten nach Rom, die nie, als aus erheblichen kanonischen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes ist jedoch mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhles abhangen.

d) Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den indultis de retinendis digni-

zu ertheilen belassen. Ich habe bereits angemerket, daß die Mehrheit der Bißthümer noch vielmehr als jene der simplen Präbenden dem Geiste der Kirchensatzungen entgegen seye. Die Bischöffe müssen vorzüglich wünschen, daß niemand nebst einem Erzbißthum auch noch mehrere Bißthümer besitze. Die ganz natürliche Folge ist, daß auch diese nach gewissen Grundsätzen behandelt werden, welche vielleicht die Bischöffe den Erzbischöffen nicht einraumen können, und welche den Bischöflichen Gerechtsamen nachtheilig sind, daß also auch diese nach und nach mehr Gefahr und Beeinträchtigung leiden müssen, wenn man auch nichts von politischen Rücksichten melden will: Z. B. in Absicht auf die geschwindere Be-

dignitatibus & beneficiis præhabitis beygesetzt zu werden pflegen, und die den Effectum reservationis weiter auch auf die künftige Fälle vacationis per obitum, noch suspendiren, und verschieben sollen.

e) Eben so unkräftig sind auch die von der Römischen Curie gegen die deutschen Freyheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen. Jedoch können

f) Die Brevia eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch so lang zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierinn andere Vorsehung geschiehet.

Beförderung der Geschäfften, auch daß die Einkünfte und Produkten des Landes zum wahren augenscheinlichen Nutzen in demselben verbleiben, und verzehrt werden. Das Bischöfliche Interesse erfodert demnach vielmehr, daß dem Römischen Hofe Vorstellungen dahin gemacht werden, hinfüro kein solches Breve eligibilitatis mehr, als nur in einem ganz ausserordentlichen Falle, und nie auf ein Erz- und Bißthum zugleich zu ertheilen.

Da Euer ꝛc. meine Meynung ohne Rückhalt zu wissen ohne Zweifel verlangen, so habe ich auch kein Bedenken nehmen können, selbiges so wie in den übrigen Punkten, also auch in diesem zu thun.

Digitized by Google

Emser Punkten.

VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen

a) Die Resignationes in favorem, sie seyen vere oder ficte tales, allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl von der Römischen Kurie, als von den Bischöffen verbothen seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischoff, oder wem das Begebungsrecht zustehet, die freye Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen.

b) Wollte diesem unerachtet ein deutscher Bischoff die Resignationen mancher Pfründen bey der Römischen Kurie noch geschehen lassen, so ist er jedoch

Antwortschreiben ꝛc.

Ad VIII.

Daß die Resignationes in favorem ad a) eine Art erblicher Nachfolge in die geistliche Pfründen einführen, und also den kanonischen Satzungen nicht angemessen seyen, ist ausser Zweifel: es ist daher sehr erwünschlich, daß sie nicht so häufig und ohne alle Ursache angenommen, auch dessentwegen dem päbstlichen Stuhle Vorstellungen gemacht werden; dieselbe aber platterdings zu verwerfen, leidet die Lage meiner Diöces nicht, indem sie nicht nur in Frankreich üblich sind, sondern nach den dortigen Grundsätzen auch sogar zu Rom angenommen werden müssen.

Ad b) Ist eben so erwünschlich, daß sie wenigst nicht anderst, als mit dem

Te-

Digitized by Google

doch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vorderſamſt das Teſtimonium idoneitatis, und zwar unter dem Ausdrucke der beſtimmten Pfründe erhalten hat. Dieſes darf über ſechs Monate vom Tage der Ausfertigung nicht alt ſeyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung deſſelben von dem alleinigen Paſtoralgutbefinden eines jeden Biſchoffs ab, worinn kein weiterer Rekurs ſtatt haben kann.

c) Der Reſignatarius iſt in dieſem Falle ſchuldig, die päbſtliche Collation in Zeit von drey Monaten dem Biſchoffe, in deſſen Kirchenſprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, anſonſten die Reſignation als nichtig

Teſtimonio idoneitatis des Biſchoffs ſollen angenommen, und alſo die Vorſtellungen mit auf dieſen Punkt gerichtet werden. Wie lang aber ein ſolches Teſtimonium idoneitatis gültig ſeyn ſolle, iſt meines Erachtens der Willkühr eines jeden Biſchoffs zu überlaſſen. Daß

Ad c) den Reſignatariis ſo wie es in den Konkordaten geſchehen, ebenfalls eine dreymonatliche Friſte anberaumet werde, binnen welcher ſie ihre Bulle vorlegen ſollen, iſt ganz billig, und daß

Ad d) Die unbedingte Reſignationen von einem jeden Biſchoffe angenommen werden können, iſt den allgemeinen Rechten gemäß; daß aber ſolche Benefizien nicht reſervirt ſeyen, iſt dem Sinne der Konkordaten

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
tig anzusehen ist; indessen sind.	daten von daher ganz angemessen, da dieselbe auch nicht einmal durch die sogenannte Kanzley Regeln reservirt waren; es kann also alles dieses keinen Anstand haben.
d) Die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Benefizien ihres Kirchensprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erlediget zu erklären.	
IX.	Ad IX.
Die Bischöffe werden auch nicht gestatten, daß zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien auf Probsteyen, Dechaneyen, Personaten ꝛc. in Deutschland von einiger Wirkung seyn.	Wenn von Coadjutorien die Rede ist, welche ein Recht zur Nachfolge ertheilen sollen; so ist der Römische Stuhl in dem Besitze, daß dieses nicht ohne seine Einwilligung geschehen solle. Hiezu aber sollen ohne Zweifel kanonische Ursachen vorhanden seyn. Wenn nun noch auf diese Art Coadjutorien auf Erz- und Bißthümer
X.	Platz

Platz haben sollen, so sind sie um so weniger auf geringere Dignitäten gänzlich zu verdringen. Den Besitz des apostolischen Stuhls betreffend, beziehe ich mich auf dasjenige, was bereits mehrmalen von demselben gesagt worden, wobey es sich aber von selbsten verstehet, daß Niemand an seinem hiebey habenden etwaigen Collations- Ernennungs- oder Wahlrechte einige Beeinträchtigung geschehe.

Emser Punkten.

X.

Die Dignitates post Pontificales in den Kathedral- und die Principales in den Kollegiatkirchen sind vermög der Konkordaten dem Päbstl. Stuhle nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besetzet. Keine Römische Provision, oder Confirmation jener Pröbste, die zeither ex indulto papali gewählt worden, kann hierinn mehr statt haben.

Antwortschreiben ꝛc.

Ad X.

Daß die Dignitates majores post Pontificales in den Kathedralstiftern, und Principales in den Kollegiatkirchen dem Buchstaben der Konkordaten, und den ganz gegründeten Auslegungsregeln derselben nach, nicht reservirt seyen, kann meiner Meynung nach ganz wohl behauptet werden. Bey jenen Stiftern also, wo noch der Besitz und Observanz dieser Meynung gemäß ist,

ist allerdings darauf zu bestehen; unterdessen ist es bekannt, daß nachdem der Römische Hof den Konkordaten einen andern Sinn gegeben, er bey verschiedenen Stiftern eine gegentheilige Observanz, und eine Gattung von Verjährung für sich habe. Es ist ferner bekannt, daß nach dem Natur- allgemeinen Staats- und Völkerrecht dieser Rechtstitel der Verjährung wenigst, wenn nicht immer eine Gelegenheit zu allgemeinen Verwirrungen Platz haben solle, soviel wirken müsse, daß nicht sogleich mit Thathandlungen angefangen werde. Eben dieses halte ich auch hier dafür, daß bis etwa zur Ausfindigmachung eines beyden Theilen annehmlichen Mittelweges, welcher auch von berühmten deutschen Kanonisten bereits vorgeschlagen worden, und worauf in den zu machenden Vorstellungen etwa angetragen werden könnte, es noch zur Zeit bey der zeitherigen Observanz, die Ernennung zu solchen Dignitäten, oder die Konfirmation betreffend, zu verbleiben habe.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XI.	Ad XI.
Die Bischöffe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß	Daß nur fähige und verdiente Männer zu Benefizien befördert werden, hierauf ist ohne Zweifel ein
a)	vor-

Emser Punkten.

a) Die geistliche Dignitäten und Benefizien in ihren Diözesen vom Römischen Hofe, so lang deutsche Benefizien von daher noch verliehen werden, nicht anders, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit; sodann von andern Patronen, und besonders von ihnen selbst, keinem andern, als fähigen, würdigen und verdienstvollen Personen gegeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie inkorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

b) Die zur Erhaltung eines Benefiziums erfoderlichen Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutrettenden Beneficii zu bestim-

Antwortschreiben ꝛc.

vorzügliches Augenmerk zu nehmen. Meines Orts muß ich hier bemerken, daß Se. jetzt regierende Päpstliche Heiligkeit aus eben dem Grunde die von mir vorgeschlagene anderen Empfehlungen immer vorgezogen haben. Ich bin auch gar nicht entgegen, daß bey dem Päbstlichen Stuhle dahier angetragen werde, derselbe möge immerdar auf das Testimonium idoneitatis jenes Bischoffs, in dessen Diözes das Benefizium, so er in Kraft der Konkordaten zu vergeben hat, etwa gelegen, die gehörige Rücksicht nehmen, das erforderliche Alter betreffend, ist ohnedem in den gemeinen Rechten das nöthige Versehen, wobey es dann allerdings sein Bewenden haben kann.

stimmen: Es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiakonat das 22te, einer Diakonat das 23te, und einer Priesterpräbende das 25te Jahr angefangen haben.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter, und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubet werden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in denen hiezu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß der Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfall soll der Bischoff

Ad XII.

Daß jene, welchen keine Hinderniß entgegen stehet, die Residenz bey ihren Kirchen machen, und die dort erfoderliche Dienste thun sollen, hierauf pflegt selbst der Apostolische Stuhl in seinen Kollationsbullen vorzügliche Rucksicht zu nehmen, als in welchen eingeschaltet zu werden pflegt, daß jener, welcher inner zwey Monaten, wo er residiren kann, dannoch dieses sträflich verabsaumet, seines Benefiziums ipso jure & facto wiederum privirt seyn solle. Ich sehe

ganz

schoff berechtiget seyn, wenn er die Säumige vordersamst gehörig ermahnt, die Präbende oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintrit, auf der Stelle zu begeben, es seye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kan-

ganz keine Ursache, warum man diesen gegen so vielfältige Kirchensatzungen freywillig sich vergehenden Leuten die Zeitfrist verlängern solle, und meyne also, man könnte es hierinn bey dem Innhalt der Päbstlichen Bullen belassen, daß nach dem Ablauf von zwey Monaten die von dem Papst erhaltene Präbend als erledigt angesehen werden solle: es müßte dann seyn, daß der Bischoff in Rucksicht der von ihm ertheilten Präbenden und Benefizien eine andere Frist in seinem Bißthum zu bestimmen für räthlich finden sollte, oder aus besonderen Umständen auch in der bereits gesetzten Zeit zu dispensiren gedächte.

Ad XIII.

Daß Auswärtige keine Benefizien in Deutschland

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beyspiele mehrerer deutschen Kirchen, alle, so nicht gebohrne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erkläret, es sey dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seyen, jedoch kann durch die letztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.	besitzen sollen, ist nach dem Beyspiele anderer Lande billig; unterdessen, wer als solcher anzusehen seye, oder nicht, wird von Kaiser und Reich abhangen, wobey ich die mir wegen meiner sich in die Königliche Französische Souverainete erstreckende Diözes nöthige Rucksicht vorbehalte.
XIV.	Ad XIV.
Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können Römische Dispensationen nie Statt haben.	Wenn Statuten von dem Kaiser, Apostolischen Stuhle, oder Bischöffen bestättiget sind, so solle in denselben nicht dispensirt werden. Es ist aber meine Meynung nicht, daß dieses auch von andern Statuten verstanden werde, welchen dergleichen Bestättigung abgehet, welche vielmehr
XV.	

Digitized by Google

XV.

Das den drey Erzbischöffen und Kurfürsten des deutschen Reiches gleich nach den Konkordaten ex pacto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa mensium Statt hat, die in den ungleichen Monaten vakant werdenden Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem Römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermög die-

mehr ahndungswürdige Mißbräuche enthalten, oder begünstigen, willkührliche Aenderungen der älteren Statuten einführen, oder gar die Bischöfliche und Landesherrliche Gerechtsame begränzen wollen: diese sind vielmehr als null und nichtig anzusehen.

Ad XV.

Dieser Punkt mit seinen Unterabtheilungen

Ad a b & c.) betrifft eine Sache, die platterdings nur die Herren Erzbischöffe angehet. Unterdessen, da man hier Erzbischöflicher Seits ein ex pacto zustehen sollendes Recht anspricht, so wird doch dem ungeachtet beliebt, daß erst Vorstellungen hierinn an den Römischen Hof geschehen sollen, und ich meyne, daß also jenes, was

Digitized by Google

dieses Indulti den Erzbischöffen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischoffe untergeordneten Corporibus in einem oder andern Erzbißthume verliehen; daher

a) Kaiserliche Majestät zu erbitten wären, sich bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemelte Pactum post concordata in solchem Erzbißthume an andere als den Erzbischoff zum Nachtheile des Indulti überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen, und vom Pabste nur an den Erzbischoff zurückgegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöffen gleich bey Antritt ihres Amts mit der Confirmationsbulle auszufertigen. Sollte aber in beyden

ich schon überhaupt von vorhergehensollenden Vorstellungen gesagt habe, hierdurch selbst gebilliget werde. Ob aber und wie fern die Herren Erzbischöffe dahin genugsame Rechtsgründe haben mögen, den Päbstlichen Stuhl wider seinen Willen zu vermögen, daß er ihnen sogleich mit der Konfirmation ein Indultum perpetuum, auch mit Ausschluß jener, welche zeither einen Antheil an diesem Indult gehabt, ertheile, muß ich ihnen in einer die Bischöffe nicht mit interessirenden Sache überlassen. Was aber

Ad d) Von der von einem Nationalconzilium wegen Aufhebung der Päbstlichen Monaten zu schaffenden Abhilfe überhaupt gesagt wird, hierunter muß ich bemerken, daß, da ein

Na-

den vorstehenden Punkten wider Vermuthen der Päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind

c) Die Erzbischöffe befugt, die Präbenden, die in den Päbstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weiteren Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöffe bey diesem Rechte so, wie die dießfallsigen noch besondere Erzbischöflich-Salzburgischen Befugnissen, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen; da aber

d) Den Erz- und Bischöffen Deutschlandes zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den Konkordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig ein-

Nationalconzilium nur die Zusammenkunft der Erz- und Bischöffen voraussetzet, die Koncordaten aber ein Vertrag mit der ganzen Nation sind, diese Sache nicht sowohl auf ein bloßes Nationalkonzilium, als den ganzen katholischen, die weltliche Reichsstände mit begreifenden Reichstheil gehöre, wobey dann auch der andere mit paciscirende Theil, nemlich der apostolische Stuhl ebenfalls muß gehört werden, und einseitig thatweiß nichts geschehen kann.

geraumet sind, so wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalconzilium Abhilfe zu erwarten seyn.

XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth große Kosten verursachet, sondern auch zu vielen Strittigkeiten und Benefizienfischereyen Anlaß giebt.

Ad XVI.

Da nur die Herren Erzbischöffe ein solches Indult erhalten, so ist es ebenfalls eine sie angehende Sache, ob die zweyte Provision von dem Päbstlichen Stuhle verlangt werden könne oder nicht: und ob also die Herren Erzbischöffe nicht nur mit einem strengen Recht von ihm fodern können, daß ihnen ein Indultum perpetuum ertheilt werden müsse, sondern auch daß selbigem platterdingen kein Vorbehalt oder Klausul eingeruckt werden möge, will ich dann, so wie in dem vorstehenden Punkt denenselben ebenfalls überlassen.

XVII. Ad

Emser Punkten.

XVII.

Da der Processus informativus bey den neuen Bischöffen, nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient Sess. 22. C. 2. de refor. entweder von den Nuntiaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöffen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist mit Ausschluß derselben diese Tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen den Processum informativum zu machen hätte; so wäre dieser nach Maaßgabe der ältern Kirchenzucht von dem Consecratore zu veranstalten.

Antwortschreiben ꝛc.

Ad XVII.

Seine Kaiserliche Majestät haben selbst in ihrem oben bereits angeführten Rescript nicht verlangt, daß die Nuntii gänzlich aufhören sollen: und ein deutscher weltlicher Reichsstand wird sich das Recht, so wie andere Abgesandte, also auch einen Päbstlichen Nuntium an seinem Hofe anzunehmen, nicht benehmen lassen, wenn nur hierdurch den Bischöflichen Gerechtsamen kein Eintrag geschiehet. Da nun der allgemeine Kirchenrath zu Trient eben in der angeführten Sess. 22. C. 2. de reform. noch ausdrücklich festsetzet: quarum rerum (es ist die Rede von den Erfoderniſsen zu einem Bißthume) instructio . . . a Sedis apostolicæ legatis aut ejus ordinario, eoque de-

deficiente, a vicinioribus ordinariis sumatur den sogenannten Processum informativum ausdrücklich auch den Nuntiis gestattet; so kann diese tridentinische Sanktion so platthin nicht aufgehoben, und vernichtet werden. Unter dem nähern Bischoffe, welcher diesen Prozessum zu machen habe, wird in den Emser Punkten der Consecrator bestimmet. Wenn etwa dieser Consecrator, und zwar nach Maaßgabe der ältern Kirchenzucht, wie es heißt, der Erzbischoff seyn solle: so wäre dieses den Bischöffen um so verfänglicher, als sicherer zu vermuthen ist, daß hiedurch die Absicht geheget werde, das ehemalige Consecrationsrecht zugleich wieder hervorzusuchen, und gegen die mehrhundertjährige Observanz und Freyheit der Bischöffe neuerdings einzuführen. Daß es dem Bischöflichen Ansehen nicht angemessen sey, auf diese Art die Abhängigkeit in Rucksicht der Hhr. Erzbischöffen zu vermehren, auch diese Consekration weit kostspieliger zu machen, ist ohnedem ein Gedanke, der sich von selbst hier einstellen muß.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XVIII.	Ad XVIII.
Bey den Bischöffen in partibus wird das gewöhnliche Testimonium idoneitatis der Bischöffe, die sie	Die Ernennung der Bischöffe in partibus ist ohnedem eine blos von dem Apostolischen Stuhle abhangende

ſie ernennen, und zu Rom vorſtellen, ſtatt des erwähnten Prozeſſes um ſo mehr hinreichend ſeyn, als dieſe die nöthigen Eigenſchaften der ernannten am beßten kennen müſſen.

XIX.

Sowohl das Indultum adminiſtrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clauſula in *temporalibus*, in den Wahlbeſtättigungsbullen, ſind in Zukunft ganz unzuläßig, und iſt letztere den Gerechtſamen Kaiſerlicher Majeſtät, und des Reichs ganz zuwider.

de Sache: da nun zeither von demſelben hierzu auch ein ſolcher Proceſſus informativus, der doch immer ſeinen wichtigen Grund hat, verlangt worden, ſo halte ich dafür, es ſolle bey der hier obwaltenden Obſervanz belaſſen werden.

Ad XIX.

Daß ein kanoniſch erwählter Biſchof in Deutſchland ohne ein beſonderes Indult die Adminiſtration in ſpiritualibus überneh-me, iſt den gemeinen Rechten ſelbſt nach dem Cap. 44. de elect. & elect. poteſt. gemäß, und eben dieſes iſt, ſeine Fürſtliche Lande und Regalien betreffend, eine Folge des Vertrags Heinrichs des V. mit dem Pabſt Calixt dem II., daß die Biſchöffe ferner ihre Reichsfürſtl. Lande, und die

Digitized by Google

die ihnen darüber zustehenden Landesfürstl. Rechte durch die Kaiserliche Investitur erhalten, ist eben so richtig, und daher kann die Klausul in *temporalibus* in der Confirmationsbulle von diesen Gegenständen nicht verstanden werden. Den Bischöffen gebühret aber auch noch nebstdem die Aufsicht auf die Verwaltung jener geistlichen Güter, welche zwar ausser ihren weltlichen Landen, jedannoch in ihrer Diözes liegen, und wenn diese Klausul nur diesen Gegenstand bezielet, so ist sie nicht nur den Reichsgesetzen nicht entgegen, sondern vielmehr selbigen, und der Observanz ganz angemessen. Es möchte also anstatt der gänzlichen Weglassung in den Vorstellungen an den Päbstlichen Stuhl vielmehr nur auf eine der deutschen Verfassung gemäße Einschränkung und Erläuterung angetragen werden.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XX.	Ad XX.
Der vom Papste Gregor VII. erfundene, und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann um so weniger beybehalten wer-	Ist es auf seine Art nicht zu verkennen, daß der Bischöfliche Eid, so wie die neuere Formel derselben lautet, in verschiedenen Rucksichten auf die heutigen Zeiten nicht mehr passend sey, und also eine Abänderung desselben zu wünschen. Hier- auf

werden, als die deutsche Bischöffe wirklich darinn dasjenige schwören, was Ihnen in Betracht ihrer Verbindung, mit dem Reiche zu halten, unmöglich ist. Es ist dahero eine neue dem Päbstlichen Primat sowohl, als den Bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.

auf möchten ebenfalls bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit die Vorstellungen mitgerichtet werden.

XXI.

Wie sehr die Bißthümer Deutschlandes durch die Annaten- und Palliumsgelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bißthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden. Der Römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den

Ad XXI.

Will ich zwar dahin gestellt seyn lassen, ob die Annaten- und Palliumsgelder vorzüglich die Quelle seyen, woher der Schuldenlast, welcher verschiedene deutsche Kirchen drucket, geflossen, massen andere Bißthümer, welche eben auch diese Annaten bezahlt, und noch dazu wegen ihrer Lage und besondern Umständen ganz ausserordentliche und Millionen übersteigende

den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis ietzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherige Annaten- und Palliumsgelder eine gewisse Taxe zur Belohnung des damit beschäftigten Personalis zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bißthümer binnen zwey Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfallsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget, und bestimmt werde. Wollte nun in diesem Falle der

de Ausgaben gehabt, auch nur mittelmäsige Einkünften genießen, dennoch nicht nur mit keinen Schulden belastet sind, sondern auch einen beträchtlichen Vorrath in allen Stücken haben. Unterdessen da selbst in den Konkordaten enthalten ist, daß dem Befund der Umstände nach die Taxe gemäßiget werden solle, so bin ich dieser Ermäßigung gar nicht entgegen. Nur finde ich nicht angemessen, daß dieselbe entweder von einem Nationalconzilium, oder Kaiser und Reiche ohne alle Rucksprache mit dem Römischen Hofe einseitig so geschehen könne und solle, daß selbiger hernach platterdingen diese Taxe sich müsse gefallen lassen; da es einen beyderseits verbindlichen Vertrag betrift, so halte ich dafür, daß dießfalls Verhand-

der Römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigerende Confirmation, oder das Pallium abschlagen, so werden die deutsche Erz- und Bischöffe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie mit Beybehaltung der dem Römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination ihr Erz- und Bischöfliches Amt unter dem Schutze Kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.

XXII.

handlungen mit dem gedachten Hofe zu pflegen wären, wo dann die gemäßigte Denkungsart Seiner jetzt regierenden Päbstlichen Heiligkeit allerdings hierinn eine befriedigende Erklärung dahin hoffen läßt, daß diese Taxe auf eine billigmäßige Art so festgesetzt werde, welche hernach von beyden Seiten unverbrüchlich zu halten wäre. Wenn die Mittel, wodurch der Päbstl. Stuhl auch wider seinen Willen gezwungen werden solle, und worauf hier bey etwaiger Versagung der Konfirmation gedeutet wird, dahin gemeynet seyn sollten, daß dieselbe wiederum von den Herren Erzbischöffen geschehen solle, so wird hiedurch abermal die mehrere Abhänglichkeit der Bischöffen von den Erzbischöffen bezielet, welches dann von keinem Bischoffe kann gutgeheißen, noch weniger unterstützet werden.

Emſer Punkten.

XXII.

Alle Gegenſtände, welche nach der deutſchen Reichs- und der alten Kirchenobſervanz zu der geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören, müſſen

a) In der erſten Inſtanz vor die nach der Verfaſſung einer jeden Diözes beſtehende geiſtliche Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfall, von dem Biſchoffe unmittelbar an die Metropolitangerichte.

b) Die Päbſtliche Nuntii dörfen ſich in keine Sache, weder in der erſten, noch in den folgenden Inſtantien, wie oben ſchon erwähnt worden iſt, einmiſchen, dieſem zufolge werden

c) Die Erz- und Biſchöffe beſorgt ſeyn, daß ihre geiſtliche Gerichtsſtellen mit erfahrnen geprüften,

Antwortſchreiben ꝛc.

Ad XXII.

Daß ad a) die Biſchöfliche erſte Inſtanz nicht beeinträchtiget werde, iſt den ungezweifelten Rechten und Obſervanz gemäß: es iſt aber weder unter meiner, weder unter den Regierungen meiner Vorfahrer bekannt, daß entweder der Römiſche Hof, oder die Nunziaturen Eingriffe in das Recht der erſten Inſtanz verſucht hätten. Ad b) das Recht der zwoten betrift einzig die Herren Metropolitanen. Daß in dieſer in einigen Diözeſen Deutſchlands, und ins beſondere in der Würzburgiſchen die Obſervanz vorwalte, daß entweder an die Köllniſche Nunziatur, oder an das Erzbiſchöfliche Vikariat die Berufung ergehen könne, bezeugt der berühmte

Ka-

ten, und rechtschaffenen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justiz auf keinerley Art zum Nachtheile der streitenden Parteyen gehindert, oder verletzt werde.

d) Geschieht von diesen weitere Berufung an den Römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Judices in partibus, und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Conziliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

e) Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde seyn,

Kanonist Bartel. Ob und wie nun diese auf der gedachten Observanz zu bestehen gedenken, oder nicht, überlasse ich ihnen. Ueberhaupt aber muß ich hier den Wunsch beyfügen, daß die Verfahrungsart der Erzbischöflichen Vikariaten mehr dem Bischöflichen Ansehen und Gerechtsamen angemessen, und so beschaffen seyn möge, daß hiedurch nicht selbst den Bischöffen zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben, und eine andere Instanz erwünschlicher werden möchte. Es ist unleidentlich, wenn aus gegründeten Ursachen der Bischoff die Sache an die Erzbischöflichen Vikariaten nicht für geeignet ansiehet, diese sich dem ungeachtet nicht nur für kompetent zu erklären, sondern auch hernach, obschon Päbstliche Dehortatorien an

Emser Punkten.

seyn, wenn sich jeder Erzbischoff angelegen seyn ließe, in seiner Provinz mittels zu pflegender Kommunikation mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzialsinodalgericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Causas appellationis zu weisen.

Der Erzbischoff könnte bey diesem Gericht den Direktor und einige Beysitzer, und jeder Suffraganeus einen auch zwey Beysitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

Antwortschreiben ꝛc.

sie ergangen, in der Sache fürzufahren anmassen: so wie bereits unter des Herrn Kardinal von Schönborn Regierung geschehen zu seyn, die Beylage erweißlich macht. Durch dieses einzige werden die Bischöffe platterdings der Willkühr eines solchen Vikariats in allen ihm beliebigen Fällen, und zwar ohne alles Mittel, da man den weitern Rekurs erschweret, oder nicht achtet, und bey der immer mehr zur Absicht genommenen Heruntersetzung des Päbstl. Stuhls nicht zu achten braucht, untergeordnet. Von andern Beschwerden sowohl unter der Regierung meines unmittelbaren Herrn Vorfahrers, als auch der Meinigen gedenke ich hier nichts weiters anzuführen.

Ich

Ich bin aber von der Billigkeit Euer ꝛc. überzeugt, daß Hochdieselbe so etwas ganz und gar nicht zu billigen gedenken, und habe also kein Bedenken Euer ꝛc. meinen weitern Wunsch dahin zu äußern, daß es Denenselben bey dieser Gelegenheit auch gefällig seyn möge, Dero Vikariat in die gehörige Schranken zurück zu weisen, und insbesondere demselben, um allen Beschwerden fernerhin vorzubeugen, gemessenst aufzugeben, daß selbiges 1) so wie es den gemeinen Rechten selbst gemäß, keine Appellationen annehme in Disciplinarsachen unter dem Vorwande des Excessus modi. 2) Die Person des Bischoffs betreffend, so wie es ebenfalls den gemeinen Rechten gemäß. 3) Vorzüglich, wenn die Frage di- oder indirekte von einem in dem Umfange der hierarchischen Gewalt, welche selbst in den Emser Punkten als unumschränkt angegeben wird, enthaltenen besonderen Recht ist, oder dorthin sich auflöset, und wo sich also das Erzbischöfliche Vikariat anmassen würde, durch Verfügungen, oder auch in Gestalt eines Urtheils die Bischöfliche Gewalt entweder zu zernichten, oder doch einzuschränken, welches dieses Vikariat gewißlich dem Römischen Hofe nicht gestatten, und dorthin eine anmaßliche Appellation anerkennen würde, und wo auch dessentwegen in weltlichen Gegenständen gegen die Reichsgerichte selbst der Rekurs an den Reichstag gegründet wäre. 4) In ganz geringfügigen Geldsachen, besonders da keine Summa appellabilis

Ad c) Daß die geistlichen Gerichte mit solchen tüchtigen Männern besetzt seyn sollen, ist ganz recht und heilsam: auch ist es allerdings gut, daß bey denselben auf die Reichspraxis mit gesehen werde. Meines Orts habe ich eine verbesserte Prozesordnung vor mehreren Jahren erlassen, und dieselbe auch meinem Vikariate zu beobachten vorgeschrieben. Gleichwie aber eben in den Reichsgesetzen eine Summa appellabilis festgesetzt ist, so sollte dieses auch bey den geistlichen Gerichten geschehen, und zwar um so mehr, da mir aus den Protokollen meines Vikariats bekannt ist, daß Appellationen angenommen werden, wo die Kosten die geringfügige Summe selbst ziemlich überstiegen haben.

Ad d) Daß von dem Römischen Hofe auf Verlangen der Partheyen Judices delegati ernannt werden, ist den Konkordaten gemäß; allein dieselbe müssen auch gehalten seyn, diese Delegation anzunehmen, und sie nicht so, wie mich Beyspiele lehren, unter allerhand Vorwand ausschlagen können, indem es sonst höchst beschwerlich wäre, endlich einen aufzufinden, der diese Delegation anzunehmen geneigt wäre.

Ad e) Dem Vorschlage wegen eines zu errichtenden Provinzialsinodalgerichts anstatt der dritten Instanz, kann ich aus nachstehenden Gründen nicht beytreten. Der Herr Erzbischoff würde erstens nebst dem Direkto-

rio

rio noch zwey Beysitzer zu ernennen haben, und also nach der zweyten Erzbischöflichen Instanz auch die dritte eine Erzbischöfliche seyn, welches um so mehr jene Provinzen trift, wo nur wenige Suffraganbischöffe sich befinden. Zweytens, würde hierdurch aller Rekurs an den Apostolischen Stuhl fast aufgehoben seyn, und auch jenen Parteyen, welche diesen ihrer Sache und Umständen annehmlicher fänden, ganz abgeschnitten werden, welches mir weder räthlich, weder thunlich zu seyn scheinet. Drittens, sind selbst die weltliche Reichsstände, auch verschiedene protestantische hiebey vorzüglich mit interessiret, wenn die Rede davon ist, was für eine letztere Instanz ihre katholischen Unterthanen in den zu den geistlichen Gerichten geeigneten Gegenständen haben sollen. Es würde also etwas ohne Miteinwilligung derselben nicht durchzusetzen seyn, und hierdurch würden nothwendig noch weit aussehende Schwierigkeiten erreget werden. Was für politische Rücksichten, wenn einmal ein solches ständiges Korpus errichtet wäre, auf Seiten der weltlichen eintretten müssen, werden einem hierüber denkenden ohnedem nicht entgehen. Es würde viertens dieses Sinodalgericht, den Diözesen mehrere und schwerere Kösten verursachen, auch die brauchbarste Männer von anderen ihrem Bißthume zu leistenden unmittelbaren wichtigen Diensten entfernen. — Da es vermuthlich die Meynung haben möchte, daß dieses Sinodalgericht in der Erzbischöflichen

Residenzstadt seinen Sitz haben sollte, so würden zwar diese Kösten Erzbischöflicher Seits gesparet, dadurch aber der Einfluß von dieser Seite noch mehr vermehrt werden. — Man würde fünftens die Bischöfliche Beysitzer in sein Interresse einzuflechten, — auch Grundsätze, die eben den Bischöflichen Gerechtsamen nicht allerdings günstig, ihnen annehmlich zu machen, oder gar in seine Dienste zu ziehen, Mittel und Wege genug haben. — Da endlich hiedurch ein in den Konkordaten selbsten enthaltener Punkt abgeändert werden sollte, so könnte es nicht ohne Mitbeystimmung der beyden paeiscirenden Theile geschehen.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XXIII.	Ad XXIII.
Werden die Erz- und Bischöffe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beystand Kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die Römische Kurie befreyet seyn; so sind sie als-	Scheint der Eingang besagen zu wollen, daß sowohl die Bischöflichen, als Erzbischöflichen Rechte einen göttlichen Ursprung zum Grunde haben: — dieses letztere wird aber wohl, wenn die Worte diesen Sinn haben sollten, den Verfassern dieser Stelle, kein genugsam unbefangener

Digitized by Google

alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen, alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, und die bisher dabey eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben. Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöffe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeit lang bis zum nächstgehofften Conzilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhunner zugestehen. — Die Wegraumung der bey den Seelsorgern, Stiftern, und Klöstern eingeschlichenen Mißbräuche setzen die gedachte Verfasser bis dahin aus, bis die Bischöffe nach ihrer Denkungsart in ihre ursprüngliche Rechte wiederum eingesetzt seyn werden; allein ich meyne, es liegen so verschiedene Mißbräuche auf der platten Hand, welche auch auf die gegen den apostolischen Stuhl angesprochene Rechte keinen Bezug haben, die aber bey der jetzigen Lage ein Bischoff nicht ausrotten kann, wenn er sich nicht unübersehlichen Appellationen und Weitläuftigkeiten aussetzen will, daß es einen solchen Verschub nicht eben nöthig gehabt hätte, die Einleitung der hierinn so heilsamen Verbesserung mit

hundert nach her gehaltenen Kirchenversammlung von Trient, aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist, so ist es ein nicht minder angelegenheitlich- als allerdevoteſter Wunsch für die deutsche Nation, daß Se. Kaisrl. Majestät, als allerhöchstes Reichsoberhaupt, bey dem Päpstl. Stuhle dießfalls ins Mittel zu tretten, das in gedachtem Conkordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Conzilium wenigstens nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung aller dieser Beschwerden zu Stande zu bringen, und wenn auch diesfalls noch immer die bisherige Hinderniſſe sich in Weg legen sollten, durch Reichs- verfassungsmäßige Vorkehrungen die so unentbehrliche Erleichterung allerhuld-

Abschneidung nur gedachter Weitläuftigkeiten sogleich zu treffen. — Was übrigens von der Abänderung, oder Aufhebung der Konkordaten zu Aschaffenburg gesagt wird, so gehöret dieses, wie ich bereits mehrmalen angemerkt, nicht auf ein Nationalconzilium, sondern vor den Kaiser, und aber auch zugleich den ganzen mitbefangenen Reichstheil, allwo, wenn an dem gehörigen Orte die Sprache hievon seyn wird, ich auch das weitere äußern werde, und nur soviel dahier bemerke, daß es alsdann vorzüglich darauf ankommen wird, ob die den Bischöffen zurückgegebene Päbstliche Monaten, die wieder eintretten sollende Erzbischöfliche Gerechtsame aufwiegen, und sie also einen wahren Vortheil von dieser Aenderung haben werden.

Euer

huldreichest zu verschaffen, geruhen möchten.

Vorstehende Punkten haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Kommittenten, unter Beydruckung ihrer gewöhnlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben. **Baad Embs** den 25. Aug. 1786.

Valentin Heimes, Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz Weihbischof und geheimer Staatsrath.	Joseph Ludwig Beck, Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Trier geistl. Rath und Official.
(L.S.)	(L.S.)
Georg Heinrich von Tautphaeus, Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Kölln geistl. geheim. Rath.	Joh. Mich. Boenike, Erzbischöfl. Salzburgis. Consistorial-Rath.
(L.S.)	(L.S.)

Euer ꝛc. habe ich diese meine Gedanken von den Emser Punkten, so wie sie mir von Hochdenenselben mitgetheilt, und demnächst öffentlich bekannt worden, ohne Rückhalt also vorgelegt, wie ich sie nach meiner Ueberzeugung den Grundsätzen des natürlichen und positiven Rechts, der Billigkeit, dem Reichssystem, den übrigen verschiedenen hier zusammentreffenden und öfters sich durchkreuzenden Rücksichten, den Zeitläuften, den allerseitigen Verhältnissen, der etwa thunlichen Ausführung am gemessensten zu seyn erachtet, wobey ich anderen ihre etwaige entgegen gesetzte Meynungen gern überlasse.

Uebrigens da Ihre Kaiserliche Majestät anverlangt haben, daß über die Gegenstände des Emser Kongresses

ses mit den Bischöffen und betreffenden Landesherren Kommunikation gepflogen werden solle, so glaube ich, es seye diesem Allerhöchsten Begehren entsprechend, und ich habe mich auch dahero veranlasset befunden, diese meine Gesinnungen anderen Bischöffen und mitbetheiligten Reichsständen ohne Anstand mitzutheilen, womit verbleibe ꝛc.

Abschrift

C. T. C.

Unsern ꝛc. die Päbstliche Nuntiatur, und wegen Benachrichtigung derselben Annehmung in unsern Staaten Euch schon zugegangene gnädigste Weisung hat einzig und allein die Wohlfahrt unserer Unterthanen und heilsame deren Beförderung zu ihrem Gegenstande. Da zufolge dieser Gesinnungen erwähnte Nuntiatur zu mehrerer Erleichterung der Angelegenheiten eines jeden und Ersparung der Kösten um Ernennung eines Commissarii, bey welchem die Gesuchen und Anlagen eingegeben, und durch den nicht nur solche an jene eingeschickt, sondern auch die darauf ergehende Fertigungen den Supplikanten zugestellt werden mögen, angetragen, und abschriftlich anverwarte Instruktion für ihn aufgestellt hat, wie auch ein und anderes zu genehmigen bewogen, und unsern Churpfälzischen geheimen und geistlichen Administrationsrath Tit. Philipp von

Hert-

Hertling ausersehen haben; als lassen es Euch unter dem gnädigsten Befehl andurch ohnverhalten seyn, Ihr sollet gedachtem von Hertling die Nachricht davon zu Unterziehung dieses Geschäffts mit Ausschließung beykommender Urschrift gedachter Instruktion ertheilen, und wie darunter die Absicht an unser und Päbstlicher Seite weit davon entfernt ist, daß die weltliche Gerichtsbarkeit irgend auf einige mindeste Weise turbirt, und die Erz- und Bischöflichen Rechte gekränket werden, also ersagten Kommissarium eines Theiles in der Ausübung seines Auftrages schützen, andern Theils aber auch ihm einbinden, weder einige Bittschrift anzunehmen, oder sonstigen durch die Reichsgrundgesetze und unsere Landesfürstliche Verordnungen verbothenen Rekurs in weltlichen Sachen an- oder in andern weis nicht was unsern Landesfürstlichen Hoheitsbefugnissen, und daraus fließenden Juribus placiti nachtheiliges vorzunehmen, noch mit den nach den Schlüssen des Tridentinischen Kirchenraths und Konkordaten zur Nuntiatur ungeeigneten Fällen sich abzugeben, und dadurch unnöthige Beschwerden zu veranlassen. Wobey Wir euch im übrigen verbleiben. München den 5ten Nov. 1786.

An
Churpfälzische Regierung
& mut. mutand.
Jülich und Bergischen geheimen Rath
also ergangen.

Vene-

Venerabili Fratri Lothario Franciſco Moguntino S. R. E. Principi Electori.
BENEDICTUS P. P. XIII.

Venerabilis Frater ſalutem &c. Quas aſſidue ſuſcipimus pro vindicanda ſacrorum Canonum diſciplina moleſtiſſimas curas, non leve ſibi ſolatium adjungunt, cum a fraternitate tua remedium exſpectare debemus, atque in zelo juſtitiaque tua fiduciam collocamus. Quoniam igitur dilectus filius noſter Damianus Hugo S. R. E. Cardinalis de Schœnborn Epiſcopus ſpirenſis queſtus eſt de nimia facilitate curiæ tuæ metropolitanæ in excipiendis ſubditorum ſuorum appellationibus, tamque ut in cauſis presbyterorum Nicolai Henrici Wagner, Franciſci Henrici Hahn, Andreæ Hoffmann, Bernardi Gœck, & Joannis Lambertz perſpicuam faceret neceſſaria ad nos documenta transmiſit. Nos autem cum nihil, niſi utraque parte audita decernere deceat, fraternitati tuæ ſedulo injungimus; ut quidquid ad tuenda in cauſis antedictis acta & decreta epiſcopalis iſtius curæ idoneum & oportunum reputaverit, ad nos mittat. Poſt libratas enim excuſſasque partium rationes, quod æquum eſſe cenſuerimus, rite & ordine definiemus, cæterum novit præ cæteris fraternitas tua appellationes ad innocentium tutelam; non ad reorum impunitatem eſſe inſtitutas, atque a ſacro triden-

Digitized by Google

dentino consilio plerisque in casibus esse constitutum, ne appellationes recipiantur, nisi prius mandatis judicis aut prælati sui paruerit is, qui causæ suæ patere putat in appellatione perfugium. Tibi præterea, venerabilis frater, latere non possunt decreta Fel. recor. Clementis P. P. VIII. prædecessoris nostri anno 1600. edita, quæ nuper ad calcem novissimi concilii romani in Lateranensi Basilica a nobis celebrati adjecta sunt, nonnullis additamentis aucta ad appellationum usum & inhibitiones, quæ inde emanare solent ordinandas, quatum omnium observantiam districte requirimus & mandamus. Dum autem alacris obedientiæ tuæ erga nos & hanc sanctam sedem atque erga sacras regulas digna ordini tuo zeli argumenta præstolamur, tibi, venerabilis frater, apostolicam benedictionem impertimur. Datum Romæ die 16 Augusti 1727.

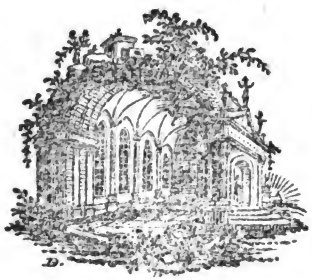

Digitized by Google

Digitized by Google